

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 13. September 1990

G 5 c      Rifferswil und Mettmenstetten. Gruppenwasserversor-  
(G 9 c)      gung Amt, Sektion Rifferswil. Grundwasserfassung  
G 13 c      Suttermatten (GWR c 15-3). Genehmigung der Grund-  
                 wasserschutzzonen

Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Amt, Sektion Rifferswil, erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im Bericht vom 2. Mai 1973 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Suttermatten (GWR c 15-3). Aufgrund von Färbversuchen arbeitete dasselbe Büro einen neuen Schutzzonenvorschlag im Bericht vom 8. Februar 1989 aus.

Das Ingenieurbüro Hohl & Hetzer, Zollikon, unterbreitete die Schutzzonenakten am 19. Mai 1989 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 6. September 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Die Gemeinderäte Rifferswil und Mettmenstetten setzten mit Beschlüssen vom 9. Januar 1990 und 16. Januar 1990 die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Affoltern vom 28. August 1990 wurden zwei Rekurse gegen den Beschluss des Gemeinderates Rifferswil als erledigt abgeschrieben, da die erhobenen Rekurse mit Eingaben vom 12. Juli und 3. August 1990 zurückgezogen wurden. Die Rekurse konnten dahingehend berücksichtigt werden, dass eine Zusatzvereinbarung vom 12. Juli 1990 zum Schutzzonenreglement ausgearbeitete wurde.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern vom 28. August 1990 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Mettmenstetten keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Suttermatten (GWR c 15-3) gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Suttermatten (GWR c 15-3) den Gemeinderäten Rifferswil und Mettmenstetten.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Rifferswil vom 9. Januar 1990 und Mettmenstetten vom 16. Januar 1990 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Suttermatten (GWR c 15-3) der Gruppenwasserversorgung Amt, Sektion Rifferswil, werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 84/059-1 abc 1:1'000 vom 11. Dezember 1989
- entsprechendes Schutzzonenreglement
- Zusatzvereinbarung zum Reglement vom 12. Juli 1990

II. Die Gemeinderäte Rifferswil und Mettmenstetten werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil, den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, die Gruppenwasserversorgung Amt, Sektion Rifferswil, Rüttacher, Rossau, 8932 Mettmenstetten, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 13. September 1990

AJ/mb

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', is written in black ink. The signature is positioned to the right of the typed text of the office name.